



PRAYON

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGE N FÜR DEN EINKAUF VON DIENSTLEISTUNGEN

Ref: CGAP-DE -IP- 12/2016



Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL 1	GEGENSTAND	3
ARTIKEL 2	DEFINITIONEN	3
ARTIKEL 3	VERTRAGSABSCHLUSS	3
ARTIKEL 4	VERTRAG	3
ARTIKEL 5	VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN – QUALITÄT	4
ARTIKEL 6	FACHKENNTNIS DES LIEFERANTEN	4
ARTIKEL 7	VERTRAGSAUSFÜHRUNG - LEISTUNGEN	4
7.1.	ALLGEMEINES	4
7.2.	LEISTUNGEN:	5
ARTIKEL 8	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: GESUNDHEITSSCHUTZ, SICHERHEIT, UMWELT, ERNÄHRUNG, ARBEITSRECHT UND STEUERWESEN	6
8.1.	SICHERHEIT	7
8.1.1.	MITARBEITER	7
8.1.2.	PRÄVENTION UND SICHERHEITSPLAN	7
8.1.3.	SICHERHEITSINDIKATOREN	8
8.2.	UMWELTSCHUTZ	8
8.3.	LEBENSMITTEL	9
8.4.	EINHALTUNG DER STEUERAUFLAGEN UND ARBEITSRECHTSVERPFLICHTUNGEN DURCH DEN LIEFERANTEN UND SEINE ZULIEFERER	9
8.5.	BETRUG & KORRUPTION	9
ARTIKEL 9	GARANTIE	9
ARTIKEL 10	ÜBERTRAGUNG - ZULIEFERUNG	10
ARTIKEL 11	LIEFERUNG - DURCHFÜHRUNGSFRISTEN - VERZUGSSTRAFEN	10
ARTIKEL 12	KONFORMITÄT	10
ARTIKEL 13	PREISE	11
ARTIKEL 14	RECHNUNGSSTELLUNG - ZAHLUNGEN	11
ARTIKEL 15	KONTROLLE	12
ARTIKEL 16	BEREITSTELLUNGEN DURCH DEN KÄUFER	13
16.1.	BEREITSTELLUNG VON ENERGIE, FLÜSSIGKEITEN UND GAS	13
16.2.	MATERIAL- UND WERKZEUGAUSLEIHE VOM KÄUFER	13
ARTIKEL 17	DOKUMENTENBESITZ - VERTRAULICHKEIT	13
ARTIKEL 18	GEISTIGES EIGENTUM	14
ARTIKEL 19	HAFTUNG	14
ARTIKEL 20	ÜBERTRAGUNG VON EIGENTUM UND RISIKEN	15
ARTIKEL 21	VERSICHERUNGEN	15
ARTIKEL 22	LEISTUNGS AUSFALL DES LIEFERANTEN	15
ARTIKEL 23	HÖHERE GEWALT	16
ARTIKEL 24	VERTRAGSAUFLÖSUNG	16
ARTIKEL 25	STEUERN	17
ARTIKEL 26	VERTRAGSSPRACHE	17
ARTIKEL 27	NICHTVERZICHT	17
ARTIKEL 28	REGELUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN	17
ARTIKEL 29	RECHTSSTREIT MIT DRITTEN	17
ARTIKEL 30	ANWENDBARES RECHT	17

ARTIKEL 1 GEGENSTAND

Beim Einkauf von Dienstleistungen sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KÄUFERS sowie ergänzend das Belgische Recht anzuwenden; die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LIEFERANTEN der besagten Dienste gelten nicht.

Abweichungen zu den vorliegenden Bedingungen können einvernehmlich zwischen dem KÄUFER und dem LIEFERANTEN vereinbart werden und müssen entsprechend in den VERTRAG aufgenommen werden. Entsprechende Abweichungen gelten ausschließlich für den jeweiligen VERTRAG und können nicht vom LIEFERANTEN auf andere Geschäfte übertragen werden.

ARTIKEL 2 DEFINITIONEN

VERTRAG: Zum Vertrag zählen alle Dokumente, in denen die gegenseitigen Verpflichtungen des KÄUFERS und des LIEFERANTEN definiert und festgelegt werden. Dies beinhaltet sämtliche VERTRÄGE und Aufträge für Güter und Dienstleistungen, inklusive der Anhänge und späteren Zusätze, die zwischen dem KÄUFER und LIEFERANTEN geschlossen werden.

KÄUFER: Jede Gesellschaft, für die die PRAYON SA, Aktiengesellschaft nach belgischem Recht, eingetragen im Belgischen Handelsregister unter der Nummer BE0405747040 mit Firmensitz: 144, Rue Joseph Wauters, B-4480 Engis (Belgien), direkt oder indirekt mindestens 50% der Aktien mit einfachem Stimmrecht hält bzw. berechtigt ist, die Mehrheit im Verwaltungsrat zu stellen.

LIEFERANT: Das im VERTRAG benannte Unternehmen, beauftragt mit der Lieferung von Dienstleistungen bzw. der Ausführung von Arbeiten, Bauarbeiten oder Werkstätigkeiten.

LEISTUNGEN: Zum Leistungsumfang zählen sämtliche Dienstleistungen oder auszuführenden Arbeiten durch den LIEFERANTEN, einschließlich aller Verfügbarkeiten, Verpflichtungen und Aufgaben, die gemäß den Vertragsunterlagen vom LIEFERANTEN zu erfüllen sind.

ARTIKEL 3 VERTRAGSABSCHLUSS

Der VERTRAG kommt an dem Tag seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien zustande, bzw. mit der Empfangsbestätigung durch den LIEFERANTEN und ist mit dem Datum des Inkrafttretens zu versehen.

Der LIEFERANT hat den Erhalt jedes schriftlichen VERTRAGS innerhalb einer Frist von 8 Tagen mittels Rücksendung einer paraphierten, datierten und durch einen Bevollmächtigten unterzeichneten Ausfertigung des VERTRAGS zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt jeder VERTRAG als angenommen.

Gleichermaßen muss vor Beginn der Ausführung eines VERTRAGS durch den LIEFERANTEN ein VERTRAGSABSCHLUSS erfolgen, da keine LEISTUNG ohne VERTRAG beginnen darf.

Mit der Annahme des VERTRAGS seitens des LIEFERANTEN übernimmt Letzterer die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und verzichtet auf seine Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

ARTIKEL 4 VERTRAG

Der VERTRAG setzt sich aus den nachfolgend - in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit - aufgezählten Unterlagen zusammen:

- Klauseln und Sonderkonditionen des VERTRAGS sowie entsprechende Anhänge (Lastenheft, Zeitplan etc.);
- die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen.

Die ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN und der jeweilige VERTRAG sind maßgebend und gelten vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN. Die Annahme der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN durch den LIEFERANTEN stellt für den KÄUFER eine wesentliche und entscheidende Bedingung für das Zustandekommen des VERTRAGS dar; die

ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN sind vollständiger Bestandteil eines jeden VERTRAGS.

Sonderbestimmungen, die zwischen dem KÄUFER und LIEFERANTEN vertraglich festgelegt werden und im Widerspruch zu den ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN stehen können, gelten vor den Bestimmungen der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. Allerdings gelten die ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN vor etwaigen widersprüchlichen Bedingungen und Bestimmungen, die vom LIEFERANTEN in sein Angebot aufgenommen wurden.

ARTIKEL 5 VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN – QUALITÄT

Der LIEFERANT verpflichtet sich, gemäß seinen vertraglichen Verpflichtungen, den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Berufsregeln, die LEISTUNGEN nach den höchsten Qualitätsansprüchen auszuführen.

Das Ausmaß der Verpflichtungen des LIEFERANTEN richtet sich nach den Sonderkonditionen des VERTRAGS; infolgedessen hat der LIEFERANT ein Ergebnis vorzulegen, das sowohl ordnungsgemäß und fachgerecht ausgeführt ist als auch den vertraglichen Bestimmungen entspricht.

Der LIEFERANT verpflichtet sich sämtliche zweckdienlichen Informationen bei der Ausführung des VERTRAGS zu nutzen. Er hat insbesondere darauf zu achten, Unklarheiten mit dem KÄUFER zu besprechen und zusätzliche Erklärungen einzuholen.

Im Übrigen ist der LIEFERANT angehalten, die Angaben in den Vertragsunterlagen und den Dokumenten, die ihm zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden, genau zu prüfen und jeden Fehler, den er feststellt, in Absprache mit dem KÄUFER zu beseitigen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, den KÄUFER regelmäßig über den Stand des Baustellenmanagements sowie über jegliche Abweichung zum VERTRAG während der Ausführung seiner LEISTUNGEN zu informieren.

ARTIKEL 6 FACHKENNTNIS DES LIEFERANTEN

Der LIEFERANT erklärt, Fachmann für die Dienstleistungen zu sein, für die er vom KÄUFER beauftragt wird. In diesem Sinne beinhaltet jede Leistungsetappe die Beratung, Informierung und Unterbreitung von Vorschlägen durch den LIEFERANTEN. Im Rahmen dieser Informations- und Beratungspflicht müssen die neuesten technologischen Fortschritte sowie bekannte und absehbare Verbesserungen während der Ausführung des VERTRAGS berücksichtigt werden.

Der LIEFERANT erklärt darüber hinaus, dass er vor und während der Ausführung des VERTRAGS die technischen Anforderungen des VERTRAGS detailliert an die Bedürfnisse anpasst, die dem LIEFERANTEN vom KÄUFER mitgeteilt werden. In seiner Funktion als Fachmann prüft der LIEFERANT sämtliche Informationen in den vorliegenden Unterlagen (wie z.B. Abmessungen, Gewicht, Last, Materialien, Zeichnungen, Pläne, technische Umgebung, Software und Material, geltende gesetzliche Bestimmungen für die Dienste etc.).

In jedem Fall hat der LIEFERANT den KÄUFER unverzüglich über jegliche Ungenauigkeiten, Fehler, Irrtümer oder Unterlassungen zu informieren, die er in Zusammenhang mit den vom KÄUFER zur Verfügung gestellten Unterlagen feststellt sowie Korrekturvorschläge zu unterbreiten.

Des Weiteren ist der KÄUFER vom LIEFERANTEN unverzüglich schriftlich über jegliche Ereignisse oder Umstände zu informieren, die die Lieferung der Dienstleistungen in irgendeiner Weise beeinflussen bzw. beeinträchtigen kann. Die Mitteilung an den KÄUFER muss dabei alle wichtigen und notwendigen Informationen enthalten, wobei zu beachten ist, dass eine fehlende Reaktion seitens des KÄUFERS auf eine solche Mitteilung nicht als Annahme derselben betrachtet werden kann.

ARTIKEL 7 VERTRAGSAUSFÜHRUNG - LEISTUNGEN

7.1. ALLGEMEINES

Zusammen mit dem Verantwortlichen des KÄUFERS für die Baustellenkontrolle, macht sich der LIEFERANT ein Bild über den Zustand und die Lage der Baustelle, den Zugang sowie die Baustellenversorgung.

Der LIEFERANT erklärt sich damit einverstanden, dass weitere Unternehmen auf der Baustelle tätig sind und verzichtet auf Beschwerden über etwaige Behinderungen, die sich dadurch für ihn ergeben könnten.

Er akzeptiert ebenfalls sämtliche Auflagen in Verbindung mit bestehenden Anlagen des KÄUFERS, dem Betrieb, der Baustelle oder der Nachbarschaft.

Vor Einrichtung der Baustelle legt der LIEFERANT einen Gesamtplan sowie einen Lageplan der Baustelle vor, aus dem Montageflächen, Lager, Materiallager, Büroflächen etc. hervorgehen.

Während der gesamten Dauer des VERTRAGS ist vom LIEFERANTEN ein ausreichender Lagerbestand für die ordnungsgemäße Ausführung seiner LEISTUNGEN sicherzustellen.

Im Falle der Nutzung von Hebezeugen durch den LIEFERANTEN, sind dem KÄUFER vom LIEFERANTEN eine Kopie der Abnahmezertifikate durch eine bevollmächtigte Stelle sowie die Befähigungsnachweise der Mitarbeiter vorzulegen.

Vor Beginn der LEISTUNGEN übergibt der LIEFERANT dem KÄUFER eine Liste mit den Namen all seiner Mitarbeiter, die gegebenenfalls auf der Baustelle eingesetzt werden sowie eine Beschreibung ihrer genauen Tätigkeiten. Diese Liste darf während der Ausführung des VERTRAGS ohne vorherige Zustimmung des KÄUFERS nicht abgeändert werden.

Die Baustelle und die Anlagen sind vom LIEFERANTEN sauber zu halten. Räumlichkeiten zur Nutzung durch die Arbeitnehmer sind nach den geltenden Richtlinien zu planen. Hält der LIEFERANT seine Baustelle und seine Anlagen nicht in einem sauberen Zustand, kann der KÄUFER die Baustelle auf Kosten des LIEFERANTEN reinigen lassen, bzw. Material, das Behinderungen verursacht oder unnütz herumliegt, aufräumen lassen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, den oder die im VERTRAG festgelegten Ausführungsorte für die LEISTUNGEN einzuhalten.

Werden LEISTUNGEN in den Räumlichkeiten oder am Standort des KÄUFERS ausgeführt, ist der LIEFERANT dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die am Standort des Käufers geltenden internen Regeln, insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Hygiene, Disziplin und Arbeitszeiten von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

7.2. LEISTUNGEN

Auch wenn die Abrechnung des VERTRAGS nach Stunden erfolgt, wird die LEISTUNG stets unter der Leitung und der Aufsicht des LIEFERANTEN durchgeführt. Abrechnungsbeginn und -ende ist dabei stets der Ausführungsort und wird nicht durch das Abstempeln der Stechkarte beeinflusst.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, bei der Ausführung des VERTRAGS insgesamt nicht mehr als 50% Leiharbeitnehmer zu beschäftigen.

Am Standort des KÄUFERS ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, eine Stechkarte abzustempeln. Jeder Betrug beim Abstempeln hat zur Folge, dass der Arbeitstag nicht bezahlt wird, die Person verwarnet bzw. vorübergehend vom Standort ausgeschlossen wird, der Betrug schriftlich festgehalten sowie korrektive Maßnahmen eingeleitet werden. Die Wiederholung eines solchen Vorfalles kann zum Verweis des Mitarbeiters des LIEFERANTEN und gegebenenfalls zur Auflösung des VERTRAGS zum Nachteil des LIEFERANTEN führen.

Falls nichts Anderes vereinbart wurde, werden die Stundensätze für alle Einheiten der betroffenen Gesellschaft des KÄUFERS festgelegt und auf die wöchentliche Arbeitszeit des LIEFERANTEN umgelegt.

Die Stundensätze beinhalten:

- Bruttoarbeitslohn der LEISTUNGEN und indirekte Kosten;
- Sozialversicherungsbeiträge;
- Reisekosten (Stunden und Fahrtkosten);
- Managementkosten für das beschäftigte Personal;
- allgemeine Verwaltungskosten;
- Gewinnmarge des LIEFERANTEN;
- Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Unfälle auf dem Arbeitsweg sowie Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten;
- Arbeits- und Schutzkleidung gemäß den geltenden Bestimmungen;
- Transportkosten;

- eigenes entsprechendes und vollständiges Werkzeug;
- Miete konventioneller Maschinen für die auszuführenden Tätigkeiten: Schweißgerät, Brenner, LKW...
- entsprechende Materialien für diese Werkzeuge und Maschinen.

Für eine Erstattung von Mietkosten für größere Maschinen (Kran, Kompressor, LKW, Bulldozer, Gerüst, Hebezeuge), die nicht in den Stundensätzen berücksichtigt werden, müssen diese in den VERTRAG aufgenommen werden.

Falls nichts Anderes vereinbart wurde, gilt folgende Überstundenregelung für das Personal des LIEFERANTEN, wobei der KÄUFER den Überstunden stets zustimmen muss:

Überstunden werden wie folgt bezahlt:

- bei über 8 Stunden pro Tag zu 140%;
- ergänzend werden LEISTUNGEN am Samstag mit einer Zulage von 140% vergütet;
- ARBEITSLEISTUNGEN an Sonn- und Feiertagen werden mit einer Zulage von 180% vergütet.

Schichtzulagen ergeben sich wie folgt:

- 0% für die Frühschicht von 6:00 bis 14:00 Uhr ebenso wie für LEISTUNGEN am Tag von 06:00 bis 22:00 Uhr;
- 8% für die Schicht 14:00 bis 22:00 Uhr;
- 16% für die Schicht von 22:00 bis 06:00 Uhr ebenso wie für LEISTUNGEN in der Nacht zwischen 22:00 und 6:00 Uhr.

Die Prämien oder Zulagen sind nicht kumulierbar mit Ausnahme der Nachtzulage, die zu Überstunden in der Woche, am Wochenende oder Feiertagen hinzugefügt werden kann (z.B. Arbeitsleistung Sonntagnacht mit einer Zulage von 196%).

Abgesehen vom 3-Schicht-Betrieb, werden die Essenspausen (30 min) von der Arbeitszeit abgezogen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die gesetzlich festgelegte Arbeitsdauer für seine Mitarbeiter nicht zu überschreiten, unabhängig davon, ob es sich um LEISTUNGEN im Rahmen eines VERTRAGS handelt oder nicht. (Die maximale Arbeitsdauer beläuft sich pro Tag auf 11 Stunden, pro Woche auf 50 Std. mit einer Ruhepause von mindestens 10 Stunden zwischen den LEISTUNGEN).

Der LIEFERANT verpflichtet sich, mindestens eine Person pro Team einzusetzen, die die französische Sprache beherrscht.

In Absprache mit dem KÄUFER gelten für LEISTUNGEN im Ausland und/oder eines ausländischen LIEFERANTEN an unserem Standort die folgenden Höchstgrenzen für Reisekosten: Essenskosten (maximal 30 €/Essen), Hotel (maximal 120€/Nacht) sowie Transportkosten (Flug- oder Bahnticket, Mietwagen oder Kilometerpauschale von 0,40€/km/Fahrzeug). Dergleichen Kosten werden nach Vorlage der Belege erstattet. Reisezeit kann nicht in Rechnung gestellt werden. Ist für eine Tätigkeit eine LEISTUNG von mehreren Tagen notwendig, so ist in dem Fall eine Unterbringung vor Ort vorzuziehen, wenn die Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt höher liegen als die Kosten für Unterbringung und Abendessen. Falls beim KÄUFER im Vorfeld nichts Anderes beantragt wurde, gilt diese Option.

ARTIKEL 8 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: GESUNDHEITSSCHUTZ, SICHERHEIT, UMWELT, ERNÄHRUNG, ARBEITSRECHT UND STEUERWESEN

Im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung, engagiert sich der KÄUFER intensiv in den Bereichen Sicherheit, Gesundheitsschutz, Sozialdialog und Umweltschutz.

Der LIEFERANT hat dem KÄUFER LEISTUNGEN zu liefern, die in Bezug auf Sicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitsrecht und Umweltschutz den gesetzlichen Bestimmungen, internationalen Verträgen sowie den vom KÄUFER übermittelten Unternehmensvorschriften genügen.

Während der gesamten Dauer der Erfüllung des VERTRAGS ist der KÄUFER vom VERKÄUFER stets über alle Umstände und Anforderungen in Kenntnis zu setzen, die mit den Themen Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz in Verbindung stehen und die LEISTUNGEN des LIEFERANTEN betreffen. Sämtliche Dokumente und dazugehörige Unterlagen müssen entsprechend vervollständigt und dem KÄUFER vom LIEFERANTEN übergeben werden.

Der LIEFERANT haftet gegenüber dem KÄUFER und allen Dritten für alle negativen Folgen seines Handelns, für Unterlassungen bzw. Fahrlässigkeit im Bereich Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz.

8.1. SICHERHEIT

Die Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere die Sicherheit der Mitarbeiter des KÄUFERS sowie seiner LIEFERANTEN, Vertragspartner und Besucher hat für den KÄUFER absolute Priorität und steht als Grundsatz vor allen anderen Prioritäten. Demzufolge beauftragt der KÄUFER keine Unternehmen, die nicht ein hohes Sicherheitsmaß einhalten und sich in diesem Bereich voll und ganz an die Vorschriften halten. Aus diesem Grunde beauftragt der KÄUFER bevorzugt Lieferanten mit VCA, BESAC oder ähnlicher Zertifizierung. Der KÄUFER behält sich das Recht vor, zu jedem beliebigen Zeitpunkt Sicherheitskontrollen am Standort durchzuführen.

Der LIEFERANT übernimmt diese Grundsätze voll und ganz, sofern sie in Verbindung zu seinen vertraglichen Verpflichtungen stehen.

8.1.1. MITARBEITER

Der LIEFERANT hat qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen sowie sämtliche Maßnahmen umzusetzen, die er als nötig und geeignet für die Ausführung der LEISTUNGEN erachtet.

Der LIEFERANT haftet sowohl für sich als auch für seine Zulieferer bei allen Kontrollen, die zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen erfolgen.

Die Mitarbeiter des LIEFERANTEN müssen sich dementsprechend an die Sicherheitsregeln des KÄUFERS halten, wie vom KÄUFER mitgeteilt. Dies beinhaltet auch Vorschriften im Hinblick auf Sicherheitskleidung und Schutzausrüstung. In dieser Hinsicht kann der KÄUFER den sofortigen Austausch von Mitarbeitern fordern bzw. Mitarbeitern des LIEFERANTEN bzw. seiner Zulieferer den Zugang verweigern, die unvorsichtig handeln oder gegen geltende Regeln, interne Bestimmungen sowie sämtliche zusätzliche Sicherheitsanweisungen des KÄUFERS verstoßen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich des Weiteren dazu:

- (i) die Vertreter des KÄUFERS unverzüglich und ausreichend über alle Unfälle, körperlichen Schäden, unbeabsichtigte Kontaminierung oder Verschmutzung am Standort des KÄUFERS oder in dessen Nähe zu informieren sowie auf alle gefährlichen Produkte hinzuweisen, die bei der Erfüllung des VERTRAGS festgestellt wurden und
- (ii) alle notwendigen Maßnahmen und Mittel zu ergreifen, um die daraus resultierenden Konsequenzen und möglichen Folgen zu begrenzen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für seine Mitarbeiter im Bereich Arbeitsrecht, Sicherheit und Gesundheitsschutz. Des Weiteren verpflichtet er sich, gegebenenfalls sämtliche Formulare und weiteren Dokumente zu unterzeichnen, die für die Steuern, Gehälter, Beiträge zur Sozialversicherung und für Versicherungen relevant sind sowie sämtliche Steuern und Abgaben, Gehälter, Sozialbeiträge, Verzugsstrafen zu bezahlen oder die Zahlung zu veranlassen bzw. durch Sicherheiten abzudecken (insbesondere Zahlungsgarantien), die vom KÄUFER akzeptiert wurden.

8.1.2. PRÄVENTION UND SICHERHEITSPLAN

Die LEISTUNGEN am Standort des KÄUFERS dürfen erst nach Erhalt des VERTRAGS und nach Erstellung eines Präventions- und Sicherheitsplans zwischen dem KÄUFER, dem LIEFERANTEN, seiner Mitarbeiter sowie aller Zulieferer und beteiligten Dritten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Der KÄUFER genehmigt dem LIEFERANTEN den Zugang zum Standort zu jeder angemessenen Uhrzeit, gerechnet ab dem vereinbarten Datum für den Arbeitsbeginn des LIEFERANTEN, vorausgesetzt, dass:

- (i) der LIEFERANT im Besitz sämtlicher erforderlicher Arbeitsgenehmigungen (vor allem im Bereich Sicherheit) ist, gemäß den geltenden Bestimmungen am jeweiligen Standort und;
- (ii) sämtliche Mitarbeiter des LIEFERANTEN (inklusive derjenigen seiner Zulieferer), die am Standort zum Einsatz kommen, im Vorfeld an dem am Standort organisierten Sicherheitstreffen teilgenommen haben.

Der KÄUFER kann die Ausstellung dieser Arbeitsgenehmigungen ohne ersichtlichen Grund nicht verweigern.

Der LIEFERANT ist für die Sicherheitskoordinierung aller von ihm erbrachten LEISTUNGEN verantwortlich und haftet somit für sein Personal, seine Vertreter, Bediensteten und Zulieferer in Bezug auf die Einhaltung der Sicherheitsanweisungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

8.1.3. SICHERHEITSINDIKATOREN

Der LIEFERANT übergibt dem KÄUFER jedes Jahr einen Bericht mit Informationen zur Unfallhäufigkeitsrate und dem Schweregrad sowie allen weiteren Sicherheitsindikatoren, die zwischen den Parteien vereinbart wurden.

Die Daten des LIEFERANTEN müssen dabei während der Dauer des VERTRAGS in allen Punkten den Vereinbarungen zwischen den Parteien entsprechen.

Werden die Sicherheitsindikatoren bis zwei (2) Monate ab dem Datum des Auftretens eines Fehlverhaltens, wie im Jahresbericht angegeben, nicht angepasst, ist der LIEFERANT verpflichtet, dem KÄUFER einen Aktionsplan mit korrektiven Maßnahmen im Hinblick auf das Fehlverhalten und der Umsetzung dieses Plans vorzulegen.

Ungeachtet dieser Verpflichtung müssen die Parteien sich vor Ablauf der Frist beraten und der LIEFERANT muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu beheben.

Der Aktionsplan wird vom LIEFERANTEN umgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kosten zur Umsetzung dieses Aktionsplans zu Lasten des LIEFERANTEN gehen. Letzterer haftet allein für die Auswirkungen und den Erfolg.

Liegt nach Ablauf einer angemessenen Frist und der Umsetzung dieses Aktionsplans die Sicherheitsrate immer noch unter dem gesteckten Ziel, gilt dieser Verstoß als Grund zur Auflösung des VERTRAGS wegen Vertragsverletzung durch den LIEFERANTEN.

8.2. UMWELTSCHUTZ

Ziel des KÄUFERS ist es, sowohl allein als auch zusammen mit seinen LIEFERANTEN voll und ganz im Sinne des Umweltschutzes zu handeln. Zu diesem Zweck verfolgt der KÄUFER das Ziel, die Umweltleistung stets zu verbessern. Dies beinhaltet ebenfalls eine permanente Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Nachbarschaft, die uneingeschränkte Wachsamkeit zur Vermeidung von Verschmutzungen und eine transparente Kommunikation.

Gefährliche oder radioaktive Produkte dürfen vom LIEFERANTEN nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch den KÄUFER an den Standort verbracht werden. Bei Nichteinhaltung gehen sämtliche Kosten für die notwendig gewordene Evakuierung oder geeignete Behandlung dieser Produkte sowie sämtliche Kosten, die durch Schäden der Einführung, Evakuierung oder Behandlung, inklusive Kosten der Verletzung des Lebens, entstanden sind, voll und ganz zu Lasten des LIEFERANTEN.

In den Fällen, in denen der LIEFERANT eine Genehmigung erhält, gefährliche Produkte an den Standort zu verbringen, muss der LIEFERANT:

- (i) über die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verfügen, die Produkte gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Standortbestimmungen zwischenlagern sowie
- (ii) sämtliche präventiven Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Kontaminierung und Verschmutzung am Standort und von Personen, die am Standort tätig sind, ergreifen.

Sämtliche Abfälle, inklusive der gefährlichen und radioaktiven Produkte, die vom LIEFERANTEN an den Standort verbracht oder dort erzeugt wurden, sind vom LIEFERANTEN auf eigene Kosten und Risiken gemäß der geltenden Gesetzgebung und Standortbestimmungen zu beseitigen, weiter zu verarbeiten, zu recyceln und regelmäßig zu entsorgen. Kommt der LIEFERANT dieser Verpflichtung nach Erhalt einer (1) Aufforderung innerhalb einer Frist von drei (3) Tagen nicht nach, so ist der KÄUFER - außer im Notfall - befugt, dafür auf Kosten des LIEFERANTEN einen Dritten zu bestellen. Für seinen Haushaltsmüll hat der LIEFERANT einen Container bereit zu stellen.

Wieder verwertbare Almetalle am Standort werden dem KÄUFER vom LIEFERANTEN an dem/den vorher vereinbarten Standort(en) hinterlassen.

Der Standort ist vom LIEFERANTEN stets sauber und ordentlich zu hinterlassen. Abfälle, Schrott und weitere nicht genutzte Materialien und Maschinen müssen vom LIEFERANTEN regelmäßig vom Standort entfernt werden.

8.3. LEBENSMITTEL

Die bestellten Waren und Leistungen müssen bei Vertragsabschluss in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und belgischen, französischen und europäischen Vorschriften entsprechen sowie den geltenden Normen (BRC (British Retail Consortium), IFS (International Food Standards) und ISO (darunter ISO 22000 und FSSC 22000) genügen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Hygiene, Nachverfolgbarkeit, Nahrungsmittelsicherheit, Lebensmittel und schließt auch die notwendigen betrieblichen Dokumente mit ein (darunter Konformitätsbescheinigungen und andere Nachweise).

8.4. EINHALTUNG DER STEUERAUFLAGEN UND ARBEITSRECHTSVERPFLICHTUNGEN DURCH DEN LIEFERANTEN UND SEINE ZULIEFERER.

Während der Ausführung eines VERTRAGS verpflichten sich der LIEFERANT und seine Zulieferer zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Steuerwesen, Beschäftigung und Sozialbeiträge.

Damit dies gegeben ist und die gesetzlichen Fristen eingehalten werden, legt der LIEFERANT dem KÄUFER erstmalig bei Vertragsunterzeichnung und im Anschluss ohne unangemessene Verzögerung auf Anfrage des KÄUFERS sämtliche Unterlagen vor, die belegen, dass der LIEFERANT und seine Zulieferer (i) ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses VERTRAGS vollkommen nachkommen und nachgekommen sind sowie, dass (ii) sich die jeweiligen Zahlungen von Steuern, Abgaben, Gehältern und Sozialabgaben auf einem aktuellen Stand befinden.

Der LIEFERANT trägt Sorge dafür, dass seine ausländischen Mitarbeiter, die vorübergehend oder teilweise in Belgien tätig sind, im Besitz des E101-Formulars sind, das vollständig ausgefüllt und in Kopie der Rechnung beiliegen muss. Dieses Dokument ist zur Rechnungsbegleichung unerlässlich.

8.5. BETRUG & KORRUPTION

Im Einklang mit der gängigen Berufspraxis ergreift der LIEFERANT alle notwendigen Maßnahmen, um jeglichen betrügerischen Handlungen des LIEFERANTEN (und seiner Aktionäre, Mitglieder, Administratoren und Angestellten) sowie sämtlicher Dienstleister, Vertreter, Vertragspartner, Zulieferer oder ihrer Angestellten, die mit den Zahlungen des KÄUFERS in Verbindung stehen, vorzubeugen. Der LIEFERANT hat den KÄUFER unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn es Grund zur Annahme gibt, dass ein Betrug stattgefunden hat, gerade stattfindet oder stattfinden könnte.

Der LIEFERANT darf in keinem Fall Angestellten, Bevollmächtigten oder Vertretern des KÄUFERS Geschenke, Provisionen oder sonstige Gratifikationen, egal welcher Art, vorschlagen, überreichen oder ankündigen, um durch dieses Handeln oder Nichthandeln bzw. vorheriges Handeln oder Nichthandeln, die Unterzeichnung eines VERTRAGS oder einer beliebigen anderen Vereinbarung mit dem KÄUFER zu erwirken. Ebenso wenig darf der LIEFERANT Personen, die in Verbindung mit dem VERTRAG oder jeglicher anderen Vereinbarung mit dem KÄUFER stehen, bevorzugen oder benachteiligen.

Der LIEFERANT versichert, dass er keine Provision an einen Angestellten, Bevollmächtigten oder Vertreter des KÄUFERS, der Beziehungen zum KÄUFER unterhält, gezahlt hat, noch, dass er eingewilligt hat, eine Provision zu zahlen.

Verletzt der LIEFERANT oder seine Angestellten, Zulieferer, Dienstleister, Bevollmächtigten bzw. jede beliebige Person, die im Namen des LIEFERANTEN tätig ist, die obigen Bestimmungen in Verbindung mit dem VERTRAG oder eines beliebigen anderen Vertrags mit dem KÄUFER, ist der KÄUFER berechtigt:

- (i) den betreffenden VERTRAG aufzulösen und Schadensersatz vom LIEFERANTEN für den ihm dadurch entstandenen Schaden zu fordern, bzw.
- (ii) vom LIEFERANTEN vollständig für den gesamten erlittenen Schaden des KÄUFERS als Folge der Verletzung der Klausel 8.5 entschädigt zu werden, unabhängig davon, ob der Vertrag aufgelöst wurde oder nicht.

ARTIKEL 9 GARANTIEN

Der LIEFERANT versichert, seinen Verpflichtungen innerhalb der vertraglich festgelegten Fristen nachzukommen.

Schließen die Verpflichtungen des LIEFERANTEN Versorgungsdienste mit ein, sichert der LIEFERANT zu, von dritten LIEFERANTEN zufriedenstellende Garantiebedingungen im Hinblick auf

die Dauer und das Ausmaß der vertraglich festgelegten Forderungen einzuholen. Des Weiteren garantiert der LIEFERANT, dass Lieferungen von Ausrüstung und Material nach den hierfür geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen, fristgerecht geliefert werden und den Ansprüchen hinsichtlich Quantität und Qualität genügen, um eine Montage und Nutzung gemäß den vertraglichen Anforderungen zu gewährleisten.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, den KÄUFER bei der Durchsetzung von Garantien gegenüber dritten LIEFERANTEN zu unterstützen.

Der LIEFERANT erklärt sich voll und ganz einverstanden, LEISTUNGEN erneut durchzuführen, nachzubessern, zu verändern oder zu korrigieren, falls ihm Mängel, Fehler, Unterlassungen oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden; des Weiteren beteiligt er sich, innerhalb des Vertragsrahmens an der Behebung von Folgeschäden, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit entstanden sein können. Dies beinhaltet auch den Austausch von beschädigten Teilen auf seine Kosten.

Im Falle einer Nichtausführung durch den LIEFERANTEN nach schriftlicher Aufforderung, kann der KÄUFER von seinem "Recht auf Ersatz" Gebrauch machen und die Kosten dafür dem LIEFERANTEN in Rechnung stellen.

Der Garantiezeitraum (und dementsprechend der Haftungszeitraum) nach Ausführung und Abschluss des VERTRAGS wird vertraglich festgelegt bzw. liegt nach geltendem Recht bei mindestens 2 Jahren.

ARTIKEL 10 ÜBERTRAGUNG - ZULIEFERUNG

Dem LIEFERANTEN ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des KÄUFERS den gesamten VERTRAG oder einen Teil davon abzutreten.

Wird eine solche Genehmigung erteilt, ist der LIEFERANT verpflichtet, dem KÄUFER eine Liste seiner Zulieferer zu übergeben. Der KÄUFER kann nach eigenem Ermessen entscheiden, einen Zulieferer abzulehnen. Diese Entscheidung hat uneingeschränkte Gültigkeit und bedarf keiner Begründung.

In jedem Fall ist ausschließlich der LIEFERANT dem KÄUFER gegenüber bei der Auftragsausführung haftbar.

ARTIKEL 11 LIEFERUNG - DURCHFÜHRUNGSFRISTEN - VERZUGSSTRAFEN

Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen verpflichtet sich der LIEFERANT dem KÄUFER Installationspläne inklusive Explosionsansichten mit zu liefern. In gleichem Maße beseitigt der LIEFERANT, unabhängig von der Art der vertraglichen Versorgungsleistung, auf Anfrage des KÄUFERS alle Überschüsse und Schnittabfälle der Materialien, die bei der Ausführung der LEISTUNG anfallen.

Die Fristen sind absolut bindend und beinhalten auch die Lieferung zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die vorliegende Klausel eine wesentliche Vertragsklausel darstellt.

Der LIEFERANT informiert den KÄUFER in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte der LEISTUNGEN und weist dabei auch auf eventuelle Verzögerungen hin (Zeitplanung, Sitzungsprotokolle, Besucherprotokolle, usw.)

Bei Lieferverzug, der dem LIEFERANTEN zugeschrieben werden kann, behält sich der KÄUFER das Recht vor, den gesamten oder einen Teil des VERTRAGS ohne vorherige Inverzugsetzung, per einfacher Mitteilung an den LIEFERANTEN zu stornieren oder aber im gemäß der Verzugs Klausel pro Woche Verspätung 1% der gesamten Auftragssumme (insgesamt maximal 10%) einzubehalten, ungeachtet weiterer Schadensersatzforderungen.

Sämtliche Zwischenfälle, die dem LIEFERANTEN zur Last gelegt werden können oder einen Fall von höherer Gewalt darstellen und eine Überschreitung der Vertragsfristen nach sich ziehen können, müssen dem KÄUFER per Einschreiben innerhalb von zehn Tagen mitgeteilt werden. Ansonsten erlischt das Recht des LIEFERANTEN auf Fristverlängerung. Eine solche Fristverlängerung muss als Nachtrag in den VERTRAG aufgenommen werden.

ARTIKEL 12 KONFORMITÄT

Der LIEFERANT liefert seine Lieferungen und/oder führt seine LEISTUNGEN vollkommen eigenverantwortlich aus und gewährleistet, dass seine Produkte und Dienste den geltenden

Vorschriften und vertraglichen Anforderungen entsprechen sowie für die geplante Anwendung geeignet sind. Sie müssen den üblichen Qualitätsansprüchen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Für den Fall, dass ein geliefertes Produkt von der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (und jeder späteren Überarbeitung) zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen sowie der geltenden Beschränkungen für diese Stoffe (REACH) betroffen ist, erweist sich der LIEFERANT allein verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben. Der LIEFERANT entschädigt den KÄUFER für alle zusätzlichen direkten oder indirekten Kosten, Ausgaben, Reklamationen und beliebigen Haftungsansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Auflagen und Verpflichtungen dieser Verordnung entstehen. Falls notwendig, verpflichtet sich der LIEFERANT, die im Rahmen dieser Verordnung notwendigen Formulare auszufüllen und an den KÄUFER zurückzusenden.

Die Produkte müssen vollkommen fertig gestellt geliefert werden zusammen mit sämtlichen Anweisungen, Empfehlungen, Konformitätsbescheinigungen (CE), Materialbescheinigungen und allen anderen notwendigen Angaben, die für eine ordnungsgemäße und absolut sichere Nutzung erforderlich sind.

Produkte und Dienste, die den voranstehenden Anforderungen nicht genügen, werden als nicht konform erachtet.

ARTIKEL 13 PREISE

Die Preise beinhalten folgende Punkte, falls nicht anderes in den Sonderkonditionen des VERTRAGS vereinbart wurde:

- Eventuelle Planungskosten zur Durchführung des VERTRAGS;
- Zeitplan der Durchführung;
- Lieferung des gesamten notwendigen Materials zur Durchführung des VERTRAGS;
- Anwesenheit bei allen Sitzungen, die mit dem VERTRAG und seiner Ausführung zu tun haben;
- Kosten für die Prüfung und Abnahme durch eine anerkannte Stelle;
- Kosten für Transport und Verpackung;
- Mittel für den Baustellenzugang: Hängebühnen, Kräne, Gerüste usw.;
- Dokumentation (Beschreibungsmappe, detaillierte Pläne, CE-Normen, Prüfberichte usw.)

Falls nichts Gegenteiliges in den Sonderkonditionen vereinbart wurde, gelten Festpreise ohne Preisgleitklausel. Der LIEFERANT hat keinen Anspruch auf Preisanpassung, wenn keine Preisgleitklausel in den Sonderkonditionen des VERTRAGS vereinbart wurde.

ARTIKEL 14 RECHNUNGSSTELLUNG - ZAHLUNGEN

Falls nicht anderes vertraglich vereinbart wurde, sind die Rechnungen nach Abschluss der LEISTUNGEN durch den LIEFERANTEN in dem vom KÄUFER angegebenen Format auszustellen. Standardmäßig erfolgt die Versendung an folgende E-Mail-Adresse: cptelecincoming@prayon.com

Falls nichts Abweichendes in den Sonderkonditionen vereinbart wurde, werden Rechnungen 90 Tage zum Monatsende nach Rechnungserhalt beglichen.

Werden mehrere Vorauszahlungen vereinbart, werden diese entsprechend dem Zeitplan der Arbeitsausführung gemäß der Sonderkonditionen des VERTRAGS beglichen. Der prozentuale Anteil dieser Vorauszahlungen wird vom Betrag (ohne Steuern) des vertraglich festgesetzten Preises abgezogen. In jedem Fall hat der KÄUFER Anspruch darauf, für die geleisteten Vorauszahlungen eine Bürgschaft oder andere Form der Sicherheit zu verlangen, die er als zufrieden stellend erachtet.

Die Zahlung, (auch vollständig), stellt keinen Verzicht seitens des KÄUFERS auf seine Ansprüche gegenüber dem LIEFERANTEN dar.

Im Falle der Nichtausführung einer beliebigen Verpflichtung des LIEFERANTEN aus dem Vertrag, sind all seine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem KÄUFER an diese eine vertragliche Verpflichtung gebunden. Demzufolge ist der KÄUFER berechtigt, sämtliche Rechnungen des LIEFERANTEN zu kürzen, auch wenn sie nichts mit dem VERTRAG, bei dem eine Verpflichtung nicht ausgeführt wurde, zu tun haben oder aber seine eigenen Forderungen aus der nicht ausgeführten

Verpflichtung mit den Forderungen des LIEFERANTEN zu verrechnen und zwar unabhängig davon, ob es sich um Forderungen im Rahmen des nicht ausgeführten VERTRAGS handelt oder nicht.

ARTIKEL 15 KONTROLLE

Der LIEFERANT muss eine Kontrolle seiner LEISTUNGEN hinsichtlich der Quantität und Qualität gemäß den geltenden Vorschriften und vertraglichen Bestimmungen gewährleisten.

Der KÄUFER hat Anspruch darauf, die Arbeiten des LIEFERANTEN sowie die verwendeten Materialien zu jedem Zeitpunkt zu kontrollieren und behält sich das Recht vor, zum Zwecke der Einhaltung des VERTRAGS während der Ausführung zu intervenieren.

Der LIEFERANT genehmigt dem KÄUFER freien Zugang zu allen Orten, an dem Arbeiten, die in Verbindung mit dem VERTRAG stehen, durchgeführt werden. Der KÄUFER darf, im Hinblick auf die Arbeiten, jederzeit Kommentare und Empfehlungen äußern.

Des Weiteren erteilt der LIEFERANT auf Antrag des KÄUFERS seine Genehmigung zu Kontrollen und Tests von Produkten und Diensten in den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN. Falls es sich als notwendig erweist, ist der KÄUFER befugt Inspektionen beim LIEFERANTEN durchzuführen und erhält daher freien Zugang zu allen Orten und sämtlichen Dokumenten, die mit dem VERTRAG in Verbindung stehen.

Die Anwesenheit von Vertretern des KÄUFERS an den Arbeitsorten, die Überprüfungen und eventuellen Genehmigungen des KÄUFERS entbinden den LIEFERANTEN in keiner Weise von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der LIEFERANT kann in keinem Fall bei den Inspektionsbesuchen die Haftung des KÄUFERS auslösen.

Der KÄUFER behält sich das Recht vor, das bestehende Qualitätssystem beim LIEFERANTEN zu prüfen. Er kann zudem die Erstellung eines speziellen Qualitätssicherungsplans für die LEISTUNG verlangen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der LIEFERANT dazu, den KÄUFER im Vorfeld über etwaige Veränderungen der Rohstoffe oder ihrer Herkunft, die Abänderung von Zusammensetzungen, Standortwechseln, die Veränderung von Produktionsverfahren, Verpackungen, Aufbewahrungszeiten und jede andere Veränderung hinzuweisen, die Einfluss auf die Qualität oder Güte der LEISTUNG haben könnte.

Die durch die Mitarbeiter des LIEFERANTEN ausgeführten Arbeiten an den Standorten des KÄUFERS; erfolgen unter der Leitung und der Kontrolle des Personals des LIEFERANTEN und zwar mit dessen Material gemäß den geltenden Sicherheitsbestimmungen für die betreffende Tätigkeit.

Der LIEFERANT erkennt an, vom KÄUFER über die besonderen Risiken in Kenntnis gesetzt worden zu sein, die sich während der Ausführung der Arbeiten am Standort ergeben können sowie über seine Verpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln die Sicherheit der Mitarbeiter, für die er während seiner Anwesenheit am Standort die Verantwortung trägt, zu gewährleisten sowie andererseits dafür Sorge zu tragen, dass die ihm vorab mitgeteilten geltenden Sicherheitsregeln am Standort, die sich aus den Standortvorschriften und den Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen zusammensetzen, von seinen Mitarbeitern eingehalten werden. (In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der LIEFERANT das AEO-Formular (= Security Declaration for Authorised Economic Operators) auszufüllen und dem KÄUFER zukommen zu lassen).

Es obliegt dem LIEFERANTEN, seine Mitarbeiter, für die er die Verantwortung trägt, über den Inhalt dieser Dokumente zu informieren.

Dem KÄUFER, seinen Zulieferern oder LIEFERANTEN gegenüber fremde Personen, dürfen während der Ausführung eines VERTRAGS nur nach schriftlicher Genehmigung durch eine bevollmächtigte Person einen Standortbesuch an einem der Standorte des KÄUFERS durchführen. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung gegen diese Person und das beteiligte Unternehmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 16 BEREITSTELLUNGEN DURCH DEN KÄUFER

16.1. BEREITSTELLUNG VON ENERGIE, FLÜSSIGKEITEN UND GAS

Dem LIEFERANTEN können durch den KÄUFER Strom, Gas, Wasser, Dampf oder Druckluft bereitgestellt werden, allerdings ausschließlich zum Zwecke der Ausführung des VERTRAGS und wenn die geltenden Standortbestimmungen dies erlauben.

In gleichem Maße muss der LIEFERANT im Vorfeld seinen Bedarf prüfen, die Übereinstimmung seines Bedarfs mit den Bereitstellungsmöglichkeiten des Standorts abgleichen und eventuell zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die einzig und allein zu Lasten des LIEFERANTEN gehen.

Der LIEFERANT hält den Verbrauch der Bereitstellungen durch den KÄUFER in einem vertretbaren Rahmen, um etwaige Überlastungen im Netz des KÄUFERS zu vermeiden. Der KÄUFER kann sich die Kosten für diese Bereitstellungen erstatten lassen, sofern dies vertraglich festgelegt wurde.

Die Nutzung und der Verbrauch dieser Bereitstellungen liegen einzig und allein in der Verantwortung des LIEFERANTEN. Der KÄUFER haftet nicht für Schäden in Verbindung mit den Bereitstellungen und Installationen, außer wenn dem KÄUFER fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

16.2. MATERIAL- UND WERKZEUGAUSLEIHE VOM KÄUFER

Grundsätzlich gilt, dass dem LIEFERANTEN kein Werkzeug und Material des KÄUFERS zur Verfügung gestellt wird. Allerdings kann der KÄUFER dem LIEFERANTEN auf dessen ausdrückliche Anfrage Material und Werkzeug ausleihen.

Werden dem LIEFERANTEN größere Mengen an Material und Werkzeug für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt, so wird eine Liste dieses Materials und der Werkzeuge erstellt sowie eine schriftliche Sondervereinbarung zwischen den Parteien mit den Konditionen der Leihgabe getroffen.

In jedem Fall muss der LIEFERANT im Vorfeld die Konformität, Sachdienlichkeit und Eignung dieser Materialien und Werkzeuge für seine Anwendungszwecke prüfen.

Die gesamten geliehenen Materialien und Werkzeuge müssen dem KÄUFER vom LIEFERANTEN vor Ende des VERTRAGS zurückgegeben werden und zwar mindestens in dem Zustand, wie sie dem LIEFERANTEN übergeben wurden.

Der LIEFERANT trägt ab dem Datum und während der gesamten Dauer der Bereitstellung der Werkzeuge und Materialien durch den KÄUFER das Risiko für die Nutzung, Kontrolle, Beschädigung, Wertminderung oder den Verlust. Demzufolge haftet der LIEFERANT für all diese Werkzeuge und Materialien, ist verantwortlich für die Nutzung und Lagerung im Hinblick auf Quantität und Qualität und hat den KÄUFER im Haftungsfall zu entschädigen. Die geliehenen Werkzeuge und Materialien können vom KÄUFER jederzeit ohne Entschädigung und vorherige Ankündigung zurückgefordert werden, (mit Ausnahme derjenigen, die Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung, wie oben beschrieben, sind).

Die vom KÄUFER bereitgestellten Werkzeuge und Materialien bleiben sein Eigentum. Falls der LIEFERANT Vorbehalte hinsichtlich der Qualität der Werkzeuge und Materialien hat, die ihm vom KÄUFER bereitgestellt wurden, hat er dies dem KÄUFER umgehend mitzuteilen.

ARTIKEL 17 DOKUMENTENBESITZ - VERTRAULICHKEIT

Alle Pläne, Dokumente und Informationen, die dem LIEFERANTEN vom KÄUFER geliefert werden, bleiben Eigentum des KÄUFERS. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des KÄUFERS nicht verbreitet werden und sind ausschließlich zur Auftragsdurchführung zu verwenden.

Das Eigentum der Pläne und Dokumente, die dem KÄUFER vom LIEFERANTEN im Rahmen des VERTRAGS zu liefern sind, geht gemäß ihrer Erstellung an den KÄUFER über, wenn sie aus der Umsetzung von Plänen, Dokumenten und Informationen resultieren, die vom KÄUFER geliefert werden.

Der LIEFERANT verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen in Verbindung mit dem VERTRAG, nachfolgend als "Informationen" bezeichnet, die ihm vom KÄUFER oder Dritten mitgeteilt werden oder von denen er während der Verhandlung oder der Ausführung des VERTRAGS Kenntnis erhält.

In diesem Sinne müssen auch die Mitarbeiter des LIEFERANTEN, die auf Grund ihrer Tätigkeit die Informationen benötigen, diese vertraulich behandeln. Erweist es sich innerhalb der vertraglichen Verpflichtungen als notwendig, ist der LIEFERANT befugt, Informationen im Rahmen des VERTRAGS und mit den entsprechenden Einschränkungen zur Ausführung des VERTRAGS an Dritte weiterzugeben, unter Vorbehalt der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsverpflichtung durch Letztere.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen:

- für die der LIEFERANT nachweisen kann, dass sie sich zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung in seinem Besitz befunden haben;
- die sich zum Zeitpunkt der Mitteilung an den LIEFERANTEN im öffentlichen Raum befunden haben;
- die nach ihrer Mitteilung an den LIEFERANTEN in den öffentlichen Raum gefallen sind und zwar ohne Verschulden des LIEFERANTEN.

Im Gegenzug verpflichtet sich der KÄUFER, die Informationen, die ihm vom LIEFERANTEN zur Verfügung gestellt werden, in gleichem Maße vertraulich zu behandeln und mit dem Zusatz "VERTRAULICH" zu versehen.

Falls nichts Anderes vereinbart wurde, gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung unbegrenzt und der Lieferant muss darauf achten, dass diese strengstens von seinen Mitarbeitern eingehalten wird.

Jede Werbung, schriftliche oder mündliche Information an die Presse, die mit der Ausführung des VERTRAGS in Zusammenhang steht, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den KÄUFER.

ARTIKEL 18 GEISTIGES EIGENTUM

Sämtliche Werkzeuge, Modelle, Materialien, Pläne, Spezifikationen und andere informative Elemente, die im Rahmen des VERTRAGS vom KÄUFER bereitgestellt werden, bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des KÄUFERS und dürfen vom LIEFERANTEN nur zum Zwecke der Vertragsausführung verwendet werden. Der LIEFERANT hat die Dokumente und anderen informativen Daten vertraulich zu verwahren und muss diese auf Anfrage an den KÄUFER zurückgeben.

Der LIEFERANT ist verpflichtet unsere Gesellschaft gegen alle Ansprüche, Forderungen und Einsprüche von Dritten zu sichern, bei denen es um die Verletzung des geistigen Eigentums bei der Vertragsausführung geht. In diesem Fall werden alle Kosten und Entschädigungsleistungen des KÄUFERS vom LIEFERANTEN übernommen. Der LIEFERANT verpflichtet sich zudem, freiwillig einem eventuellen Rechtsstreit gegen den Käufer beizutreten.

Der LIEFERANT darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers Dritten weder Angebote unterbreiten noch Teile liefern, für die er Werkzeuge und Material des KÄUFERS verwendet hat, bzw., die basierend auf den Modellen, Plänen, Spezifikationen und Konzeptionsdaten des KÄUFERS erstellt wurden.

Patente und patentierte Erfindungen, Zeichnungen, Marken und Modelle sowie andere Rechte geistigen Eigentums, die aus der Auftragsausführung hervorgehen, gehen vertragsmäßig in das Eigentum des LIEFERANTEN über, es sei denn, der LIEFERANT kann nachweisen, dass sie aus seiner eigenen Tätigkeit unabhängig vom VERTRAG entstanden sind.

Der LIEFERANT übernimmt dabei sämtliche Formalitäten und unterzeichnet alle notwendigen Dokumente, die für die Übertragung des Eigentums notwendig sind.

ARTIKEL 19 HAFTUNG

Die von den Mitarbeitern des LIEFERANTEN ausgeführten LEISTUNGEN, werden unter der Kontrolle und der Verantwortung des LIEFERANTEN durchgeführt und zwar mit seinem eigenen Material gemäß der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen.

Während der Ausführung der LEISTUNGEN, haftet der LIEFERANT Dritten gegenüber für Schäden, die entweder durch sein eigenes Verschulden oder durch das seiner Mitarbeiter, Angestellten oder Vertreter, seiner Zulieferer, LIEFERANTEN oder Dienstleister verursacht wurden.

Er haftet ebenso für alle Schäden, die bei der Ausführung des VERTRAGS an Gütern und Objekten entstehen.

Der LIEFERANT haftet gegenüber dem KÄUFER für alle Mängel bei der Vertragsausführung.

Der LIEFERANT haftet für alle finanziellen Schäden des KÄUFERS auf Grund der Verletzung von geltenden Gesetzen und Bestimmungen durch den LIEFERANTEN, seinen Angestellten und Vertretern, Zulieferern, LIEFERANTEN und Dienstleistern.

ARTIKEL 20 ÜBERTRAGUNG VON EIGENTUM UND RISIKEN

Die Übertragung der Risiken in Zusammenhang mit den gelieferten Produkten erfolgt gemäß DDP "Incoterms 2010" an den im VERTRAG genannten Bestimmungsort.

Jegliche Eigentumsvorbehaltsklausel, die vom KÄUFER nicht ausdrücklich in den Sonderkonditionen des VERTRAGS akzeptiert wurde, gilt als nicht geschrieben.

ARTIKEL 21 VERSICHERUNGEN

Der LIEFERANT und gegebenenfalls seine Zulieferer müssen für die jeweiligen Bereiche, die sie betreffen, über das "Formular der Haftpflichtversicherung" des KÄUFERS, die folgenden Versicherungen abschließen (der LIEFERANT verpflichtet sich, das Formular auszufüllen und dem KÄUFER zurückzugeben):

- Eine gesetzliche Unfallversicherung zur Abdeckung von Arbeitsunfällen und Unfällen auf dem Weg zur Arbeit für die Mitarbeiter des LIEFERANTEN oder die seiner Zulieferer;
- eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für alle Schäden, die Dritten entstanden sind und auf berufliche Verfehlung bei der Auftragsdurchführung zurückzuführen sind;
- eine Berufshaftpflichtversicherung für alle Schäden, die Dritten während der Auftragsausführung durch den LIEFERANTEN, seinen Angestellten und Vertretern entstanden sind. Diese Haftpflichtversicherung muss eine Deckungssumme von mindestens 1.500.000 € pro Schadensfall für körperliche, materielle und immaterielle Schäden haben. Obligatorische Deckung von REIN immateriellen Schäden (die keine Folgeschäden sind) in Höhe von mindestens 250.000 €.

Diese Versicherungspolice muss die folgenden Klauseln enthalten:

- Die Garantie bezieht sich ohne Einschränkungen und Vorbehalte auf alle LEISTUNGEN in den Werken und/oder auf den Baustellen des KÄUFERS;
- sofern die zivilrechtliche Haftung des Versicherten ausgelöst wird, ist die Police ebenfalls bei Unfällen wirksam, die durch Mitarbeiter, Material oder Waren verursacht werden, die dem Unternehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden;
- Mitarbeiter des Auftraggebers sind im Hinblick auf den LIEFERANTEN als Dritte zu betrachten.

Als Dritte sind nicht nur natürliche oder moralische Personen zu betrachten, die nicht direkt oder indirekt mit dem VERTRAG in Verbindung stehen, sondern auch die Parteien selbst, ihre Mitarbeiter und ihre Vertreter.

Der LIEFERANT kann sich nicht auf die von ihm unterzeichneten Versicherungen berufen, um sich der Verpflichtungen zu entziehen, die in Folge der Anwendung einer Fälligkeit oder anderen Ausnahme, für die die Versicherung nicht greift, seitens seiner Versicherer auf ihn zukommen.

Der LIEFERANT muss zu jedem Zeitpunkt die Gültigkeit der in vorliegendem Artikel genannten Versicherungen nachweisen können.

ARTIKEL 22 LEISTUNGS AUSFALL DES LIEFERANTEN

Werden vom KÄUFER offenkundige Mängel festgestellt, die die Qualität oder Konformität der LEISTUNGEN beeinträchtigen oder wird eine Verspätung beim Ablauf der Ausführung des VERTRAGS festgestellt, die einen Verzug der vertraglichen Fristen nach sich zieht, muss der LIEFERANT nach Aufforderung durch den KÄUFER sein Team verstärken oder die vertraglichen Mittel abändern, um den festgestellten Mangel zu beheben.

Für den Fall, dass der Aufforderung, auch nach Inverzugsetzung, nicht nachgekommen wird, hat der KÄUFER das Recht, nach Ablauf der Verzugsfrist und unbeschadet einer möglichen Auflösung des VERTRAGS:

- dem LIEFERANTEN entweder technische Unterstützung aufzuerlegen, die ihm in Rechnung gestellt wird. Der Lieferant kann sich dieser technischen Unterstützung auch nicht entziehen, um seinen Verpflichtungen und seiner Verantwortung nicht nachzukommen;

- oder aber die gesamten oder einen Teil der LEISTUNGEN auf Kosten des LIEFERANTEN selbst auszuführen bzw. dafür einen Zulieferer zu beauftragen.

Die vorliegenden Bedingungen gelten für den gesamten Garantiezeitraum.

ARTIKEL 23 HÖHERE GEWALT

Als "Fall von höherer Gewalt" gilt jede unvermeidbare und unvorhersehbare Ursache, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und die die gesamte oder teilweise Ausführung des VERTRAGS behindert. Die Tatsache, dass die Ausführung des VERTRAGS unverhältnismäßig schwierig oder kostspielig ist, stellt keinen Fall von höherer Gewalt dar.

Damit ein Fall von höherer Gewalt vorliegen kann, muss er der anderen Partei per E-Mail oder Fax innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen des Ereignisses mitgeteilt und unmittelbar schriftlich bestätigt werden.

Zu den Fällen höherer Gewalt zählen vor allem Streiks, gravierende soziale Problematiken, Unfälle, Explosionen, Überschwemmungen, Rebellionen, Revolutionen, Kriege, Blockaden, Embargos, Export oder Importverbote sowie Handlungen von Regierungen oder anderen öffentlichen Einrichtungen, schwere Unfälle in Industrieanlagen, die einen Betrieb nicht möglich machen.

Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, unternimmt alles, um die Folgen auf die Ausführung des VERTRAGS zu begrenzen und nimmt die Ausführung wieder auf, sobald die Ursache behoben ist.

Wenn im Anschluss an das Ereignis höherer Gewalt eine Ausführung des VERTRAGS nicht in einer angemessenen Frist erfolgen kann, ist jede Partei berechtigt den VERTRAG ohne Entschädigung zu beenden.

Ist der LIEFERANT von einem Fall höherer Gewalt betroffen, wie oben beschrieben, so ist er nur von seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferfrist entbunden und auch nur dann, wenn seine Verpflichtungen direkt von der höheren Gewalt betroffen sind.

ARTIKEL 24 VERTRAGSAUFLÖSUNG

Der LIEFERANT ist haftbar, wenn er LEISTUNGEN ganz oder teilweise nicht ausführt und seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt.

Bei Nichterfüllung des VERTRAGS seitens des LIEFERANTEN, kann der KÄUFER von Rechts wegen den VERTRAG kündigen und vom LIEFERANTEN im Rahmen seiner vertraglichen Haftung die Erstattung der ihm entstandenen zusätzlichen Kosten und die Behebung sämtlicher Schäden verlangen, ohne dass diese Kündigung Entschädigungsansprüche des LIEFERANTEN auslöst.

Die Kündigung des VERTRAGS ist dem LIEFERANTEN per Einschreiben mitzuteilen. Sie entbindet den LIEFERANTEN nicht von Verzugsstrafen, die bis zum Datum der Vertragsauflösung angefallen sind.

Liegt kein Fehlverhalten des LIEFERANTEN vor, kann der KÄUFER zu jedem beliebigen Zeitpunkt den VERTRAG ganz oder teilweise kündigen, indem er den LIEFERANTEN für seine Tätigkeit bis zum Tag der Vertragsauflösung bezahlt und gegebenenfalls, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, in beiderseitigem Einvernehmen eine Entschädigungszahlung leistet.

Nach Zustellung der Vertragskündigung muss der LIEFERANT dem KÄUFER bzw. einem vom Käufer benannten Dritten innerhalb von 15 Tagen die für die Durchführung der LEISTUNGEN verwendeten Dokumente, sowie alle Daten, Bücher, Anleitungen, Kopien der Pläne, Informationen usw. zukommen lassen, die von ihm im Rahmen des VERTRAGS erstellt wurden. Des Weiteren sind dem KÄUFER alle Rechte aus der Auftragsvergabe an den LIEFERANTEN im Rahmen des VERTRAGS abzutreten.

Im Falle eines Vergleichs, eines Konkurses oder einer Liquidation des LIEFERANTEN wird der Vertrag rechtskräftig aufgehoben.

Im Falle einer Fusion, Übernahme, wichtigem Wechsel der Aktionäre beim LIEFERANTEN ist der KÄUFER berechtigt, den VERTRAG rechtskräftig aufzulösen, indem er den LIEFERANTEN für seine Tätigkeit bis zum Tag der Vertragsauflösung bezahlt und gegebenenfalls, in beiderseitigem Einvernehmen eine Entschädigungszahlung leistet.

ARTIKEL 25 STEUERN

Sämtliche Steuern, Abgaben und anderen Kosten, die im Rahmen des VERTRAGS aufkommen, gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei Öffnung der Baustelle, die Anzahl und Leistung der Motoren steuerlich anzugeben, die vom KÄUFER zur Auftragsausführung bereitgestellt werden.

Die dafür anfallende Motorkraftsteuer geht zu Lasten des LIEFERANTEN.

ARTIKEL 26 VERTRAGSSPRACHE

Der vorliegende VERTRAG und seine Anhänge sowie sämtliche Dokumente, die damit in Verbindung stehen, sind in französischer Sprache zu verfassen. Eine englische oder niederländische Übersetzung steht auf der Homepage des KÄUFERS zur Verfügung. Bei Widersprüchen zwischen den Versionen gilt der französische Text.

ARTIKEL 27 NICHTVERZICHT

Wird eine Klausel dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (auch zum wiederholten Male) nicht vollstreckt, so geschieht dies aus reiner Kulanz seitens des KÄUFERS und schließt eine spätere Berufung auf diese Klausel seitens des KÄUFERS nicht aus.

ARTIKEL 28 REGELUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN

Alle Rechtsstreitigkeiten in Verbindung mit der Vertragsausführung, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden vor dem Handelsgericht von Lüttich (Belgien) verhandelt.

Die Parteien können allerdings in beiderseitigem Einvernehmen einem Schiedsverfahren zustimmen, wenn der LIEFERANT eine ausländische Staatsbürgerschaft hat. Bei einem solchen Schiedsverfahren werden die Streitigkeiten im Rahmen des VERTRAGS ausschließlich nach der Schlichtungs- und Schiedsregelung der Handelskammer des Landes entschieden, in dem der KÄUFER ansässig ist und zwar von zunächst einem Einzelschiedsrichter. Gibt es 15 Tage nach der Entscheidung noch keine Einigung, kann auf ein Verfahren mit drei Schiedsrichtern zurückgegriffen werden, von denen einer dem Schiedsgericht gemäß der Schiedsregelung, der beide Parteien zugestimmt haben, vorsitzt. Schiedsgerichtsstand ist die Hauptstadt des Landes des KÄUFERS.

Durch Verfahren zur Beilegung von Streitfällen werden die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien nicht ausgesetzt.

Die Parteien haben des Weiteren zu beachten, dass bei Inanspruchnahme eines Schiedsgerichts das Verfahren erst nach Beendigung der LEISTUNGEN eröffnet werden kann.

ARTIKEL 29 RECHTSSTREIT MIT DRITTEN

Reicht ein Dritter auf Grund der Ausführung des VERTRAGS durch den KÄUFER oder auf Grund von Produkten oder Dienstleistungen, die im Rahmen des VERTRAGS geliefert wurden, Klage gegen den Käufer ein, muss der LIEFERANT auf Aufforderung des KÄUFERS auf seine Kosten dem Rechtsstreit beitreten. Eine juristische Entscheidung bzw. Schiedsgerichtsurteil kann bei Eintreten eines späteren Garantiefalls des KÄUFERS für jedwede Zwecke zugunsten oder gegen den LIEFERANTEN genutzt werden.

ARTIKEL 30 ANWENDBARES RECHT

Der VERTRAG unterliegt belgischem Recht mit Ausnahme der Wiener Vereinbarung